



Gemeinde Spiegelau

Lärmschutzverordnung

in der ab 1. August 2021 geltenden Fassung

Verordnung
über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten und über das Halten von Haustieren der Gemeinde Spiegelau

Vom 28. Juli 2021

Aufgrund des Art. 7 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Spiegelau folgende Verordnung:

§ 1
Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag bis Samstag in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober zwischen 8.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 19.00 Uhr und in der Zeit vom 1. November bis 31. März zwischen 06.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 20.00 Uhr ausgeführt werden.

(2) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig im Haus oder außerhalb des Hauses (z.B. im Hof oder im Garten) anfallenden lärmeregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere

1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
2. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.

(3) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmeregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit

zu stören. Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i.S.v. Abs. 2 Nr. 2 und von motorgetriebenen Gartengeräten (z.B. Rasenmäher, Laubsaug- und -blasgeräte). Lärmarme Rasenmäher, deren Schalleistungen weniger als 88 dB (A) oder deren Emmissionswert weniger als 60 dB (A) beträgt, dürfen von Montag bis Freitag zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Zeiten von 19.00 bis 20.00 Uhr betrieben werden. Die Beschränkungen gelten nicht für Arbeiten der Gartenpflege durch einen Gewerbebetrieb sowie den Bauhof.

(4) Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleibt das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage (BayRS 1131-3-1).

§ 2
Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

(1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten außerhalb der in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 BayImSchG genannten Orte ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belastet werden.

(2) In der Zeit zwischen 22.00 und 7.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 3
Haustierhaltung

(1) Haustiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass vermeidbare Belästigungen der Allgemeinheit und/oder der Nachbarschaft nicht entstehen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Tierhaltung in der Landwirtschaft.

§ 4
Zuwiderhandlungen

Nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten gemäß § 1 Abs. 2 und 3 außerhalb der in § 1 Abs.1 und 3 festgelegten Zeiten durchführt,
2. entgegen dem Verbot in § 2 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und -Wiedergabegeräte benutzt,
3. entgegen § 3 dieser Verordnung Haustiere hält.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Spiegelau, 28. Juli 2021
Gemeinde Spiegelau



Roth
1. Bürgermeister